

# RS OGH 2004/1/20 4Ob259/03x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2004

## Norm

UWG §2 A4

## Rechtssatz

Das Ergebnis einer Markenwertstudie ist eine Aussage über eine nachprüfbare Eigenschaft der unter der Marke vertriebenen Waren oder Dienstleistungen. Der Markenwert lässt sich von der unter der Marke vertriebenen Ware oder Dienstleistung nicht trennen. Er ist nicht allein für den Wiederverkäufer, sondern auch für den Verbraucher von Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 259/03x  
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 259/03x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118390

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)